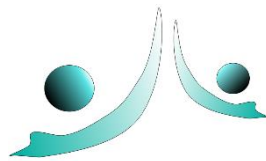




Die Satzung

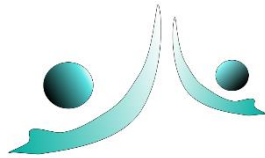


§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Johann-Comenius-Schule Thesdorf.

Der Tag der Errichtung der Satzung war der 01.06.1999. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg (Schleswig-Holstein), Kreis Pinneberg.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen folgenden.



§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist es, alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schüler und zur Verbesserung der Schulverhältnisse zusammenzufassen. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinschaftsschule Thesdorf zur Förderung von Erziehung und Bildung.

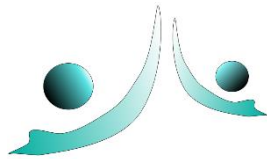
Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:

- a. Anschaffung ergänzender Lehr- und Lernmittel
- b. Verschönerung und Ausgestaltung der Schule
- c. Unterstützung der Freizeitarbeit im Rahmen des Ganztagsangebots
- d. Finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen
- e. Betreuung der Ehemaligen
- f. Förderung des Forums
- g. Integrative Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.2

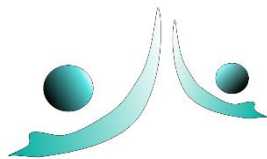
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Johann-Comenius-Schule Thesdorf, die sie unmittelbar und ausschließlich für die oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden muss.



§ 3 Finanzierung

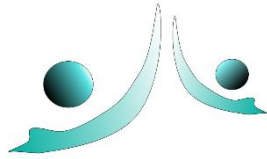
Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Förderverein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden aller Art



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins, wie sie unter §2 genannt sind, unterstützen will. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

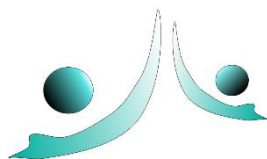
- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, er ist jeweils zum Schuljahresende möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen:

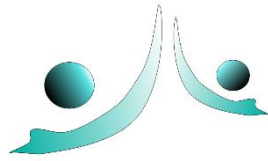
- a) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken zuwiderhandelt
- b) Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Stundung kann gewährt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.



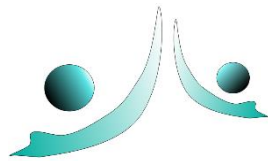
§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen auf Widerruf fest. Den Mindestjahresbeitrag bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 7 Organe des Vereins

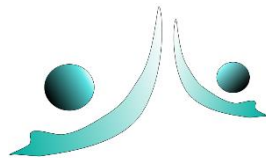
- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens acht Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen; dem Vorstand gehören an:
- a) Die oder der Vorsitzende
 - b) Die oder der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Die Kassenwartin oder der Kassenwart
 - d) Die Schriftführerin oder den Schriftführer
- e) Bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für verschiedene Arbeitsbereiche
- (2) Die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer im Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/ die Schriftführer/in, zwei Beisitzer/ innen sind im Jahr nach der Wahl des/der Vorsitzenden, des/ der Kassenwartes (-tin) und zweier Beisitzer zu wählen. Ein Jahr nach der Gründungsversammlung erfolgt demnach eine Neuwahl für die erstgenannten Positionen.



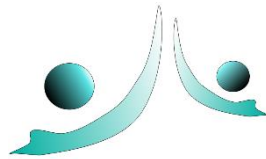
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vor allem hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- e) Entscheidung über Einzelausgaben im laufenden Geschäftsjahr;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

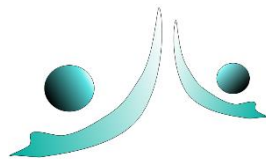
Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung aus dem Kreis seiner Mitglieder für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse und Abteilungen bilden, auflösen oder verändern, dem jeweils ein Vorstandsmitglied angehören soll.

Der/ die Vorsitzende oder seine Stellvertreter können an allen Beratungen teilnehmen. Der Vorstand setzt die Abteilung „Integrative Jugendarbeit“ ein, sie fördert klassenübergreifende Projekte und Maßnahmen zum Wohle der Jugendlichen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)



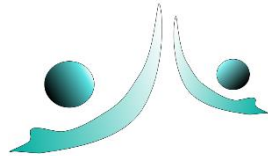
§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

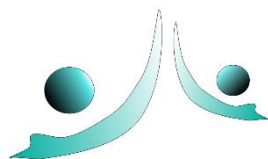
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.



§ 12 Die Mitgliederversammlung

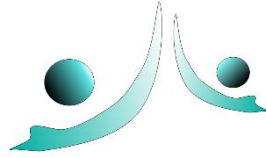
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Genehmigung des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes.
- b) Beratung und Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen
- c) Festsetzung des Mindestjahresbeitrags.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für je zwei Jahre, der zweite Kassenprüfer wird jeweils im Jahr nach der Wahl des ersten Kassenprüfers gewählt.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- g) Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst bis zum 31.12., soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

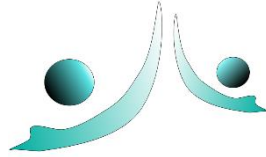


§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit noch drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

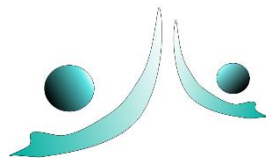
Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.



§ 15 Anträge zur Tagesordnung

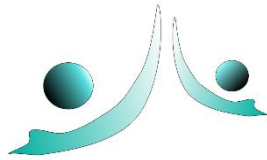
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.



§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die §§ 12, 13, 14, 15 gelten entsprechend.



§ 17 Schlussbestimmungen

In allen Fragen über Zweck und Grundsätze des Vereins ist, sofern die Satzung eine ausreichende Auslegung nicht zulässt, ein Beschluss des Vorstandes maßgebend, bis die nächstfolgende Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung getroffen hat.

Satzung in der Fassung vom 08.11.2010